



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 05. Juni 2013
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: Threadneedle Investment Services Limited, London
Fondsname: Threadneedle Investment Funds ICVC UK Overseas Earnings Fund
ISIN: GB0001451722
Auftragsnummer: 130512056750
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Threadneedle Investment Services Limited

London

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

Threadneedle Investment Funds ICVC UK Overseas Earnings Fund -

Anteilklasse Institutional Share Class Net Income

(ISIN: GB0001451722)

für den Zeitraum vom 08.03.2012 bis 07.03.2013

(alle Angaben je 1 Anteil und in GBP)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Ausschüt- tungen beziehen sich auf folgen- de Barausschüt- tungen:			
- Ausschüttung vom 8. Septem- ber 2012 (Ex- Tag); Zahltag 7. November 2012	0,0126540	0,0126540	0,0126540
- Ausschüttung vom 8. März 2013 (Ex-Tag); Zahltag 7. Mai 2013	0,0056360	0,0056360	0,0056360

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Aus- schüttung	0,0182900	0,0182900	0,0182900
	- davon Aus- schüttung vom 8. September 2012 (Ex-Tag)	0,0126540 ¹⁾	0,0126540 ¹⁾	0,0126540 ¹⁾
	- davon Aus- schüttung vom 8. März 2013 (Ex-Tag)	0,0056360 ¹⁾	0,0056360 ¹⁾	0,0056360 ¹⁾
aa)	In der Ausschüt- tung enthaltene ausschüttungs- gleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	In der Ausschüt- tung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	Betrag der aus- geschütteten Er- träge	0,0182900	0,0182900	0,0182900
	- davon Aus- schüttung vom 8. September 2012 (Ex-Tag)	0,0126540 ¹⁾	0,0126540 ¹⁾	0,0126540 ¹⁾

			Privat- anleger		Sonstiger betrieblicher Anleger		Kapital- gesellschaft
	- davon Ausschüttung vom 8. März 2013 (Ex-Tag)	0,0056360	¹⁾	0,0056360	¹⁾	0,0056360	¹⁾
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0016219		0,0016219		0,0016219	
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000000		0,0000000		0,0000000	
	- davon per Ausschüttung vom 8. September 2012 (Ex-Tag)	0,0008409	¹⁾	0,0008409	¹⁾	0,0008409	¹⁾
	- davon per Ausschüttung vom 8. März 2013 (Ex-Tag)	0,0007811	¹⁾	0,0007811	¹⁾	0,0007811	¹⁾
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene						
aa)	Erträge gem. § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG bzw. §	-		0,0160294	²⁾	0,0000000	

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
3 Nr. 40 EStG; 100 %			
- davon in den zum Geschäfts- jahresende zu- fließenden aus- schüttungsglei- chen Erträgen	-	0,0000000	0,0000000
- davon per Aus- schüttung vom 8. September 2012	-	0,0108635	0,0000000
- davon per Aus- schüttung vom 8. März 2013	-	0,0051658	0,0000000
bb) Veräußerungs- gewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000189	0,0000189
- davon in den zum Geschäfts- jahresende zu- fließenden aus- schüttungsglei- chen Erträgen	-	0,0000000	0,0000000

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
	- davon per Ausschüttung vom 8. September 2012	-	0,0000128	0,0000128
	- davon per Ausschüttung vom 8. März 2013	-	0,0000061	0,0000061
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Be-	0,0000000	-	-

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
	zugsrechten auf Freianteile)			
ff)	steuerfreie Ver- äußerungsge- winne aus Im- mobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Ja- nuar 2009 anzu- wendenden Fas- sung	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 In- vStG (DBA-be- freite ausländi- sche Einkünfte)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Pro- gressionsvorbe- halt unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 In- vStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorge- nommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2	-	0,0000000	0,0000000

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
	InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 18 Abs. 22 Satz 4 In- vStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwen- den ist; 100 %			
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 In- vStG, die zur Anrechnung ei- ner als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkom- mensteuer oder Körperschaft- steuer berechti- gen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 18 Abs. 22 Satz 4 In- vStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40	-	0,0000000	0,0000000

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
	ESStG anzuwen- den ist; 100 %			
mm)	Erträge gem. § 18 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	-	0,0158481 ²⁾
	- davon in den zum Geschäfts- jahresende zu- fließenden aus- schüttungsglei- chen Erträgen	-	-	0,0000000
	- davon per Aus- schüttung vom 8. September 2012	-	-	0,0108635
	- davon per Aus- schüttung vom 8. März 2013	-	-	0,0049846
d)	den zur Anrech- nung von Ka- pitalertragsteu- er berechtigen- de Teil der Aus- schüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0199119 ³⁾	0,0199119 ³⁾	0,0199119 ³⁾

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	- davon per Ausschüttung vom 8. September 2012	0,0134949	0,0134949	0,0134949
	- davon per Ausschüttung vom 8. März 2013	0,0064171	0,0064171	0,0064171
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0160294	0,0160294	0,0160294
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	- davon per Ausschüttung vom	0,0108635	0,0108635	0,0108635

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
	8. September 2012			
	- davon per Aus- schüttung vom 8. März 2013	0,0051658	0,0051658	0,0051658
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausge- schütteten/aus- schüttungsglei- chen Erträgen enthaltenen Ein- künfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Ab- satz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechen- bar ist (ohne die unter ee) ausge- wiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	die in aa) ent- halten ist und auf Erträge ent-	-	0,0000000	0,0000000

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
	fällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 18 Abs. 22 Satz 4 In- vStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwend- bar ist (ohne die unter ff) ausge- wiesene fiktive Quellensteuer)			
cc)	abziehbare aus- ländische Steu- ern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Ein- künfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	die in cc) ent- halten ist und auf Erträge ent- fällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 18 Abs. 22 Satz 4 In- vStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000000	0,0000000

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 18 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringernach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellen-	0,0000000	0,0000000	0,0000000

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre			
Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i) den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0012407	0,0012407	0,0012407
- davon in den zum Geschäfts-	0,0000000	0,0000000	0,0000000

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
jahresende zu- fließenden aus- schüttungsglei- chen Erträgen			
- davon per Aus- schüttung vom 8. September 2012	0,0008409	0,0008409	0,0008409
- davon per Aus- schüttung vom 8. März 2013	0,0003998	0,0003998	0,0003998

¹⁾ Die Ausschüttung und die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gelten zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

³⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 8. März 2013 von GBP 0,0119 um GBP 0,0000 auf GBP 0,0119 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Der geprüfte Jahresbericht der Threadneedle Investment Funds ICVC für das am 07. März 2013 endende Geschäftsjahr wird in deutscher Sprache von der Threadneedle Investment Services Limited, 60 St Mary Axe, London EC3A 8JQ, United Kingdom zur Verfügung gestellt.

London, den 31. Mai 2013

Threadneedle Investment Services Limited

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklasse:

– Threadneedle Investment Funds ICVC UK Overseas Earnings Fund - Anteilklasse Institutional Share Class Net Income (ISIN: GB0001451722)

An Threadneedle Investment Services Limited, 60 St Mary Axe, London EC3A 8JQ, United Kingdom

Die Threadneedle Investment Services Limited (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für das oben aufgeführte Investmentvermögen für den Zeitraum vom 8. März 2012 bis 7. März 2013 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für das oben aufgeführte Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 31. Mai 2013

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft